



Betreuungsverträge in der Kindertagespflege

Informationen für Eltern

Ein Betreuungsvertrag regelt die Absprachen, die zwischen Ihnen und der Tagesmutter/dem Tagesvater getroffen werden. Mit einem schriftlichen Vertrag sind Sie dabei in jedem Fall besser abgesichert als nur mit mündlichen Absprachen. Im Folgenden finden Sie einige Hinweise auf was Sie achten sollten.

Vertragspartner

Der Vertrag wird zwischen den Sorgeberechtigten und der Tagespflegeperson abgeschlossen und von allen Beteiligten unterschrieben (sind beide Eltern sorgeberechtigt, so müssen beide Elternteile unterschreiben). Der Vertrag ist ein privatrechtlicher Vertrag, auf den weder das Jugendamt der Stadt Köln noch die Kontaktstelle Kindertagespflege Köln Einfluss nehmen.

Betreuungsbeginn und Betreuungszeiten

- Der Betreuungsvertrag beginnt mit dem Zeitpunkt der Eingewöhnung zum Ersten eines Monats
- wöchentliche Betreuungszeiten sowie die Bring- und Abholzeiten festlegen

Absprachen zur Urlaubsregelung

- Wie viele Urlaubs- bzw. Schließtage werden vereinbart? Die Stadt Köln hält eine Urlaubs- bzw. Schließzeit von 20 bis 30 Tagen/Jahr für angemessen.
- Die Urlaubszeiten sollten möglichst frühzeitig abgesprochen werden, um eine Planungssicherheit zu ermöglichen.
- Bis wann legt die Tagespflegeperson die Urlaubszeiten fest?

Absprachen für die Eingewöhnungszeit

- Wie gestaltet die Kindertagespflegeperson die Eingewöhnung?
- Welche Regelungen gibt es z.B. zur Anwesenheit eines Elternteils?
- Gibt es in der Eingewöhnungszeit besondere Kündigungsregelungen?

Vereinbarungen im Krankheitsfall

- Wie sieht die Vertretungsregelung der Tagespflegeperson im Krankheitsfall aus?
- Wie sind die Regelungen, wenn das Kind krank wird?

Essensgeld

- Das Verpflegungsentgelt wird auf privatrechtlicher Basis zwischen Eltern und Tagespflegepersonen vereinbart und darf bei Vollverpflegung (Frühstück, Mittagessen, Snacks, Getränke) und einer Vollzeitbetreuung (5-Tage/Woche) den Betrag von 100€/Monat nicht überschreiten (vgl. Beschluss Rat der Stadt Köln vom 19.12.2017)
- Das Essensgeld ist an die Tagespflegeperson zu entrichten, eine anteilige Erstattung über das Bildungs- und Teilhabepaket ist möglich.

Regelungen zur Kündigung

In den Betreuungsverträgen legen die Tagespflegepersonen die Regelungen zu den Kündigungsfristen eigenverantwortlich fest.

- Eine Kündigung bedarf der Schriftform.
- Die Kündigung, d.h. Abmeldung eines Kindes, ist nur zum Ende eines Monats möglich.
- Eine kurzfristige Zusage eines Kita-Platzes berechtigt nicht zu einer fristlosen Kündigung. In diesem Fall gelten die vereinbarten Kündigungszeiten.
- Nach §309 9c) BGB ist eine Kündigungsfrist von max. drei Monaten zu vereinbaren

Betreuungsverträge sind privatrechtliche Vereinbarungen gemäß BGB und beinhalten in der Regel weitere, individuelle Grundlagen und Absprachen.